

Im Namen des Volkes

11b RAr 19/86

Urteil

Verkündet am
25. Juni 1987

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 25. Juni 1987

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 28. Januar 1986 wird
zurückgewiesen.

Auch die im Revisionsverfahren entstandenen Kosten sind
nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

-2-

G r ü n d e :

I

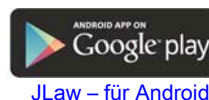
Streitig sind Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung.

Der 1944 geborene Kläger, von Beruf Diplomchemiker und bis Ende Juni 1977 als wissenschaftliche Hilfskraft beschäftigt, beantragte im März 1977 in zwei Anträgen die Förderung der beabsichtigten Teilnahme an Lehrgängen der Gesellschaft Deutscher Chemiker, im ersten Antrag für die Zeit vom 14. bis 18. März 1977 (Kurs Nr 83) und vom 29. bis 31. März 1977 (Kurs Nr 84) sowie in einem weiteren Antrag für die Zeit vom 17. bis 21. Oktober 1977 (Kurs Nr 85). An den Kursen Nr 83 und 84 über Betriebswirtschaft und Patentrecht jeweils für Chemiker hat der Kläger teilgenommen, nach Ablehnung seiner Förderung (Bescheid vom 19. September 1977; Widerspruchsbescheid vom 4. Januar 1978) aber nicht mehr am Lehrgang Nr 85 wiederum über Betriebswirtschaft für Chemiker.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen (Urteil vom 1. Juli 1981). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Auf die Revision des Klägers hat das Bundessozialgericht (BSG) das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, da der Kläger einen wesentlichen Mangel des sozialgerichtlichen Verfahrens gerügt habe.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

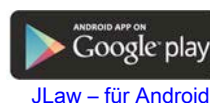
-3-

Das LSG hat nunmehr die Berufung des Klägers als unbegründet zurückgewiesen (Urteil vom 28. Januar 1986). Der Kläger habe keinen Anspruch auf Förderung der Kurse Nrn 83 bis 85. Es hat dahinstehen lassen, ob die drei Kurse als einheitliche Maßnahme der beruflichen Fortbildung anzusehen seien, obwohl die Kurse Nrn 83 und 85 die Betriebswirtschaft und der Kurs Nr 84 Patentrecht und gewerblichen Rechtsschutz betroffen habe, desgleichen ob die Nichtteilnahme am Kurs Nr 85 der Förderung entgegenstehe. Die Maßnahme habe jedenfalls nicht länger als zwei Wochen gedauert, wie dies § 41 Abs 3 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) voraussetze. Zwar sei für die Berechnung der kalendermäßige Umfang der Maßnahme entscheidend, so daß einzelne unterrichtsfreie Tage unschädlich seien; im vorliegenden Fall lägen aber zwischen den einzelnen Maßnahmeabschnitten zehn Tage bzw sechs Monate. Bestehe eine Maßnahme dergestalt aus mehreren selbständigen Abschnitten, so müßten die Tage der einzelnen Maßnahmeabschnitte zusammengezählt werden. Spätere ab dem Wintersemester 1977/78 besuchte Vorlesungen und Kurse der Universität Hannover bzw der Fernuniversität in Hagen stellten, auch soweit sie von der Beklagten gefördert wurden, eine neue Maßnahme dar, für die ein neuer Antrag erforderlich gewesen sei.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung des § 41 Abs 3 Satz 1 AFG. Im Hinblick auf die einheitliche Ausrichtung der drei Kurse auf eine Fortbildung von Chemikern erlaube es der zeitliche Abstand zwischen den Kursen und die unterschiedliche Thematik der Kurse nicht, die Dauer der Maßnahme für die einzelnen Kurse gesondert zu berechnen. Jedenfalls



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

-4-

stellten sich die beiden ersten Kurse bei einer Unterbrechung von nur 10 Tagen als ein einheitlicher Abschnitt von mehr als 14 Tagen dar.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger Leistungen nach § 41 Abs 3 AFG für die Teilnahme an Lehrgängen der Gesellschaft Deutscher Chemiker im Jahre 1977 antragsgemäß zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision des Klägers konnte keinen Erfolg haben. Die Beklagte hat die beantragte Förderung zu Recht abgelehnt.

Für den Lehrgang Nr 85 kommt eine Förderung mit Leistungen nach den §§ 44, 45 AFG schon deswegen nicht in Betracht, weil der Kläger an diesem Lehrgang nicht teilgenommen hat. Die Förderung einer fiktiven Teilnahme ist ausgeschlossen und kann auch nicht im Wege des Herstellungsanspruchs begehrt werden. Daß dem Kläger schon vor dem planmäßigen Beginn für die beabsichtigte Teilnahme Aufwendungen entstanden seien, für die eine Kostenerstattung nach § 45 AFG in Betracht käme, ist nicht geltend gemacht.



Der Anspruch auf Förderung ist aber auch für die beiden ersten Lehrgänge, an denen der Kläger teilgenommen hat, nicht begründet. Die Voraussetzungen des § 41 Abs 3 Satz 1 AFG in der hier anzuwendenden Fassung durch das Haushaltsstrukturgesetz-AFG vom 18. Dezember 1975 (HStruktG-AFG), daß nur Fortbildungsmaßnahmen gefördert werden, die "länger als zwei Wochen" dauern, ist nicht erfüllt. Das gilt selbst dann, wenn hierbei auch der dritte Lehrgang berücksichtigt wird, da der Kläger nur wegen der zuvor erfolgten Ablehnung seiner Förderung an ihm nicht teilgenommen hat. Das Gesetz nennt verschiedentlich den Begriff der Bildungsmaßnahme und knüpft an deren Dauer Rechtsfolgen, ohne den Begriff der Maßnahme näher zu umschreiben. Mehrere der beruflichen Bildung dienende Unterrichtseinheiten bilden eine einheitliche Maßnahme, wenn sie organisatorisch und inhaltlich so miteinander verbunden sind, daß erst mit dem letzten Abschnitt der erstrebte Erfolg erreicht wird, wie der Senat zu den Übergangsvorschriften des Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetzes (AFKG) und des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 (HBegleitG 1983) bereits entschieden hat (SozR 4150 Art 1 § 2 Nr 4). Erforderlich ist eine organisatorische Verbundenheit, die die unterschiedlichen Veranstaltungen in aller Regel schon im vorhinein als einheitliche Maßnahme kennzeichnet. Hierfür genügt in der Regel die Zusammenfassung in einem allgemein anerkannten Ausbildungsgang. Fehlt ein solcher, wie dies bei der vom Kläger angestrebten Fortbildung des Chemikers für eine Tätigkeit in der Unternehmensleitung der Fall ist, so obliegt es dem Bildungsbewerber und der Beklagten, den Umfang der Maßnahme zu bestimmen; hierzu muß der Bewerber die einzelnen Bildungsabschnitte, die zur Maßnahme gehören sollen,



spätestens im Antrag konkret bezeichnen (vgl BSG SozR 4460 § 21 Nr 1). Das schließt es bereits aus, für die Berechnung der Maßnahmedauer über die im März 1977 gestellten Anträge für die Lehrgänge 83 bis 85 hinaus spätere Abschnitte einzubeziehen, an denen der Kläger teilgenommen und die die Beklagte teilweise gefördert hat; selbst wenn aus dem Antragsvorbringen noch weitere Fortbildungsabsichten erkennbar waren, waren diese nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt jedenfalls noch nicht konkretisiert.

Dahinstehen kann, ob sich aus dem Antragsvorbringen ergab, daß der Kläger die Lehrgänge 83 bis 85 als eine einheitliche Fortbildungsmaßnahme ansehen wollte. Denn auch dann hätte die Maßnahme aus mehreren zeitlich voneinander abgehobenen Lehrgängen bestanden, ohne daß die Zwischenzeiten in die Maßnahme als ein Teil von ihr einbezogen sein konnten. Die Zwischenzeiten waren von zufälliger Dauer; sie konnten nicht wie Unterrichtsferien oder sonstige unterrichtsfreie Tage in die Maßnahme eingeplant sein. In einem solchen Fall kann die Maßnahmedauer nicht vom Beginn des ersten Abschnitts bis zum Ende des letzten Abschnitts berechnet werden, sondern nur als Summe der auf die einzelnen Abschnitte entfallenden Zeiträume. Diese müssen mehr als 2 Wochen, dh mehr als 14 Tage umfassen. Das steht zum Willen des Gesetzgebers nicht im Gegensatz, sondern wird von diesem hier bestätigt. Die streitige Vorschrift sollte "reine Wochenendseminare" von der Förderung ausschließen und die Vermittlung eines "Mindestmaßes an beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten" sicherstellen, was in der Regel erst bei einer "Minstdauer von



-7-

2 Wochen (ca 50 Unterrichtsstunden) erreicht" werde; sie sollte dadurch sogleich die Bundesanstalt für Arbeit von Bagatelleleistungen entlasten (BT-Drucks 7/4127 auf Seite 49 zu Nr 4b).

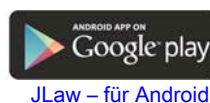
Die drei Lehrgänge Nr 83 bis 85 umfassen aber insgesamt nur 13 Tage, was von der Revision nicht bestritten wird. Das Ergebnis mag als Härte erscheinen, da der Kläger nach allgemeinem Sprachgebrauch an zwei Wochenkursen und einem Dreitageskurs teilnehmen wollte. Diese vermeintliche Härte ist jedoch nur die Folge der in § 41 Abs 3 AFG bestimmten Frist. Die Rechtsprechung hat es auch zu § 44 Abs 5 AFG aF abgelehnt, eine Dauer von mindestens einem Jahr für einen Lehrgang vom 2. Januar bis zum 21. Dezember 1973 anzuerkennen, obgleich die fehlenden Tage als Zwischenferien unschädlich gewesen wären (SozR 4100 § 44 Nr 16). Die mit der geringfügigen Verfehlung einer Frist verbundene Härte kann durch eine Ausweitung der Frist nicht vermieden werden. Die von der Revision geltend gemachte Einschränkung, die zu fördernde Maßnahme müsse nur "in der Regel" zwei Wochen dauern, findet sich weder in der amtlichen Begründung noch im Gesetzeswortlaut.

Die vom Kläger im weiteren erhobene Rüge einer Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hält der Senat für unbegründet (§ 170 Abs 3 Satz 1 SGG).

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)